

**Staatskirchenrechtliche Abhandlungen**

---

**Band 39**

**Religions- und Ethikunterricht  
im Kulturstaat**

**Von**

**Peter Gullo**



**Duncker & Humblot · Berlin**

PETER GULLO

Religions- und Ethikunterricht im Kulturstaat

# Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von

Otto Depenheuer · Alexander Hollerbach · Josef Isensee  
Joseph Listl · Wolfgang Loschelder · Hans Maier · Paul Mikat  
Stefan Muckel · Wolfgang Rübner · Christian Starck

Band 39

# Religions- und Ethikunterricht im Kulturstaat

Von

Peter Gullo



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2001/2002 als Dissertation angenommen.

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7247  
ISBN 3-428-10910-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

*Meiner Mutter*



## Vorwort

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg im Wintersemester 2001 / 2002 als Dissertation vor.

Den glücklichen Abschluß des Promotionsverfahrens verdanke ich vor allem meinem Doktorvater, Herrn Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Udo Steiner, der mir bei der Abfassung dieser Schrift das volle Maß akademischer Freiheit beließ, zugleich aber der geduldige Adressat für all die kleinen und großen mit dem Projekt einhergehenden Sorgen war. Auf seine zuverlässige, effektive und nicht selten in Anspruch genommene Unterstützung konnte ich jederzeit bauen.

Herrn Professor Dr. Rainer Arnold bin ich für seine Förderung des Projekts sowie für die prompte Erstellung des Zweitgutachtens verbunden.

Frau Dr. Duda-Witzeck, die mir in meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universitätsbibliothek eine außergewöhnliche Chefin und geschätzte Gesprächspartnerin war, danke ich für den bereichernden Austausch und das entgegengebrachte Verständnis.

Danken möchte ich auch hochwürdigstem Herrn Prälaten Wilhelm Schätzler, der das Projekt durch seine unterschiedlichen Phasen hindurch mit Interesse begleitet und mir manche Tür geöffnet hat.

Der Hanns-Seidel-Stiftung danke ich für ihre finanzielle Förderung sowie für die im Kreise der Konstipendiaten verbrachten Mußestunden.

Schließlich danke ich dem Herausbergremium der „Staatskirchenrechtlichen Abhandlungen“ für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe.

Berlin, im Dezember 2002

*Dr. Peter Gullo*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	17
<i>Erster Teil</i>	
<b>Verfassungsrechtliche Grundlagen staatlicher Wertweitergabe</b> .....	24
I. Zum Begriff der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates .....	24
1. Der Begriff als Kampfmittel .....	24
2. Der staatsrechtliche Ansatz: Neutralität als Nichtidentifikation ( <i>Herbert Krüger</i> ) .....	26
3. Identität von Grundrechtsgeltung und Neutralität? .....	29
4. Weltanschauliche Neutralität als Verfassungsprinzip .....	31
5. Weltanschauliche Neutralität ist <i>nur ein</i> Prinzip im System der Verfassung .....	33
II. Systembildung durch Zuordnung von Verfassungsprinzipien .....	35
1. Die Pluralität eigenständiger Prinzipien in der Verfassung .....	35
2. Wege der Zuordnung .....	37
a) Interpretatorischer Ansatz: Zuordnung von Formelementen der Verfassung durch Auslegung von Einzelnormen? .....	37
aa) Die hermeneutische Methode .....	38
bb) Normbereichsanalyse .....	39
cc) Grundrechtsimmanente Schranken .....	41
b) Der im Einzelfall abwägende Ansatz: Konstituierung des Verfassungssystems durch das Zusammenspiel von Formelementen .....	42
aa) Allgemeine Beschreibung der Charakteristik des Ansatzes .....	42
bb) Die Bedeutung der Abwägung im Einzelfall und das Funktionieren des Ansatzes .....	44
III. Weltanschauliche Neutralität als unvermisches Prinzip und seine Zuordnung zu anderen Formelementen der Verfassung .....	51

IV. Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Voraussetzung von Neutralität	53
1. Doktrinaire Gründe <i>gegen</i> die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft (Die Staatsformentscheidung „Demokratie“) .....	54
2. Praktische Gründe <i>gegen</i> die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft (Der reale Daseinsvorsorge- bzw. Sozialstaat) .....	65
3. Doktrinaire Gründe <i>für</i> die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft (Liberalität) .....	70
4. Folgerungen .....	72
V. Kulturstaatlichkeit .....	73
1. <i>Ernst Rudolf Huber</i> .....	76
Inkurs: Kulturbegriff I .....	77
2. <i>Peter Häberle</i> .....	86
Inkurs: Zivilisationsbegriff .....	96
3. Systematische Behandlung .....	102
a) „Identität“ .....	106
b) „Pluralismus“ .....	107
c) Folgerungen aus der Wertebetrachtung .....	110
d) Pluralismus als Gesellschafts- und Bildungskonzept in politischer Absicht ...	110
e) Kritik des Pluralismus .....	116
f) Folgerung: Identitätsstiftung als Forderung an den Staat .....	117
aa) Als Antwort auf den dekonstruktivistischen Pluralismus .....	117
bb) Als Notwendigkeit einer Entscheidung des Staates .....	121
cc) Als Forderung der Menschenwürde .....	125
dd) Als Forderung der Freiheitlichkeit der Gesellschaft .....	127
ee) Als Forderung der demokratischen Teilhaberechte .....	129
g) Kulturbegriff II (funktionaler Kulturbegriff) .....	130
h) Die christliche Identität Deutschlands und Europas .....	131
i) Der identitätsstiftende Staat als Kulturstaat .....	137
j) Beleg: Gewinnung von Werten als Aufspüren von Voraussetzungen: Das BVerfG .....	145
aa) Die Menschenbildrechtsprechung .....	145
bb) Die Rechtsprechung zur objektiven Werteordnung im Grundgesetz .....	145

4. Kulturstaatlichkeit als Verfassungsprinzip .....	150
a) Aus dem Sozialstaats- und dem Daseinsvorsorgeprinzip .....	150
b) Das Kulturstaatsprinzip als Verobjektivierung des Grundrechts auf kulturelle Identität .....	152
c) Theorie der mitnormierten Voraussetzungen der Grundrechte .....	155
d) Das Kulturstaatsprinzip als staatstheoretische Forderung mit verfassungsrechtlicher Abstützung .....	156
5. Existierende kulturstaatliche Bestimmungen in deutschen Verfassungen .....	164
a) Artikel 7 III GG und 7 V GG .....	165
b) Artikel 7 I GG .....	167
c) Landesverfassungsrechtliche Verankerungen des Ethikunterrichts .....	168
d) Die Bildungs- und Erziehungsziele in den Verfassungen der deutschen Länder .....	168
e) Die verfassungsrechtliche Anerkennung der Religionsgemeinschaften als Bildungsträger .....	168
f) Der christliche Charakter der Gemeinschaftsschule .....	169
g) Rolle der Kirchen im Ganzen .....	170
h) Sonn- und Feiertagsbestimmungen .....	173
i) Präambeln .....	174
j) Kultur- und Kulturstaatsklauseln, verwandte Bestimmungen .....	176
k) Kulturstaatliche Gehalte in der Rechtsprechung oberster Bundesgerichte .....	179
6. Die sog. pädagogische Freiheit des Lehrers als Schranke von Kulturstaatlichkeit? .....	180
7. Folgerungen für den Religions- und Ethikunterricht .....	183
VI. Die Rechtslage hinsichtlich der <i>Teilnahmepflicht</i> am Ethikunterricht .....	183

*Zweiter Teil*

**Die Verfassungsmäßigkeit der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Komplementärunterricht zum Religionsunterricht**

191

I. Das Bestimmungsrecht über die Teilnahme am Religionsunterricht gem. Art. 7 II GG bzw. 4 I GG als Grundrecht des positiven Status .....	191
II. Die Ableitung des Bestimmungsrechts über die Teilnahme am Religionsunterricht aus Art. 7 II GG bzw. 4 I GG .....	192
III. Verhältnis von Art. 7 II und 4 I, II GG .....	196

IV. Die Bestimmungsrechte der Art. 7 II und 4 GG als Abwehrrechte .....	198
1. Grundrechte als Institutionen .....	198
2. Freiheit als gemeinsames Schutzgut aller Grundrechte .....	200
3. Die Bedeutung der Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht ....	201
a) Der geschützte Endzustand .....	201
b) Der Kreis der Berechtigten .....	204
c) Ergebnis der Inhaltsbestimmung .....	205
V. Eingriffsdogmatik .....	206
1. Struktur des Abwehrrechtes .....	208
2. Der Eingriff .....	209
a) Die Funktion des Abwehrrechtes .....	210
b) Folgerungen aus dem kombinierten Rechtszweck der Abwehrrechte: Das Kompensationsprinzip .....	212
c) Die Zurechnung eines Beeinträchtigungserfolgs .....	216
aa) Die Bewußtheit der Erfolgsverwirklichung .....	216
bb) Negativ (Schutzzweck der Norm I) .....	220
cc) Schutzzweck der Norm II .....	221
dd) Prinzip der Eigenverantwortlichkeit / Grundrechtsverzicht .....	222
ee) Sozialadäquanz – systemwidriger Sammelbegriff .....	225
ff) Unmittelbarkeit? .....	228
gg) Beherrschbarkeit des Störungskausalverlaufs .....	229
hh) Objektivierter Erkennbarkeitsmaßstab .....	229
ii) Die Schwere der Beeinträchtigung als Zurechnungskriterium? .....	233
d) Besonderheiten des durch psychische Kausalität bewirkten Eingriffs .....	233
aa) Einstimmung .....	233
bb) Zur Sache .....	241
cc) Konkretion .....	246
e) Zusammenfassung .....	248
aa) Allgemeine Formel .....	248
bb) Kein Bagatellvorbehalt .....	250
(1) Allgemeine Definition der relevanten Beeinträchtigung .....	250
(2) Definition der relevanten Beeinträchtigung in Fällen psychischer Kausalität .....	254
(3) Überzeugungsvorbehalt? .....	255
f) Absicherung der Ergebnisse .....	256

VI. Eingriffsdiskussion .....	265
1. Die Länder süd- und westdeutscher Verfassungstradition .....	268
Baden-Württemberg .....	268
Bayern .....	270
Hessen .....	271
Nordrhein-Westfalen .....	272
Rheinland-Pfalz .....	273
Saarland .....	276
2. Folgerungen .....	277
3. Die Länder nord- und mitteldeutscher Verfassungstraditionen .....	282
Berlin .....	283
Bremen .....	283
Hamburg .....	284
Mecklenburg-Vorpommern .....	284
Niedersachsen .....	285
Sachsen .....	286
Sachsen-Anhalt .....	287
Schleswig-Holstein .....	288
Thüringen .....	288
4. Folgerungen .....	289
5. Eingriff in die Abwahlfreiheit wegen der organisatorischen Schlechterstellung des Ethikunterrichts .....	289
6. Eingriffe in den allgemeinen Gehalt der Religionsfreiheit .....	295
7. Verletzungen des Gleichheitssatzes .....	297
<b>Thesenartige Zusammenfassung der Arbeit .....</b>	<b>301</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>309</b>
<b>Namensregister .....</b>	<b>323</b>
<b>Sachregister .....</b>	<b>325</b>

## Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abschn.	Abschnitt
allg.	allgemein
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
Az.	Aktenzeichen
BayEUG	Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz
Bd.	Band
berl. SchulG	Berliner Schulgesetz
berl. Verf.	Verfassung von Berlin
Beschl.	Beschluß
brand. Verf.	Verfassung des Landes Brandenburg
BremSchulG	Bremisches Schulgesetz
brem. Verf.	Verfassung der Freien und Hansestadt Bremen
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
E	Entscheidung
chem.	ehemals
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
f.	und folgende Seite
ff.	und folgende Seiten
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
hess. Verf.	Verfassung des Landes Hessen
HmbSG	Hamburgisches Schulgesetz
HSchG	Hessisches Schulgesetz
i.E.	im Ergebnis

i.e.S.	im engeren Sinne
insbes.	insbesondere
i.V.	in Verbindung
i.V.m.	in Verbindung mit
Komm.	Kommentar
m.a.W.	mit anderen Worten
m.N.	mit Nachweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n.a.A.	nach anderer Auffassung
nds. Verf.	Verfassung des Landes Niedersachsen
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
Hrg.	Herausgeber
hrg.	herausgegeben
pr. Verf.	Preußische Verfassung
Rn.	Randnummer
S.	Seite / Satz
saarl. Verf.	Verfassung des Saarlandes
sächs. SchulG	Sächsisches Schulgesetz
sächs. Verf.	Verfassung des Freistaates Sachsen
SchG BW	Baden-württembergisches Schulgesetz
SchG S-A	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SchulG S-H	Schleswig-holsteinisches Schulgesetz
SchOG	(saarländisches) Schulordnungsgesetz
SchulG M-V	Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
s.u.	siehe unten
ThürSchulG	Thüringisches Schulgesetz
thür. Verf.	Verfassung des Freistaates Thüringen
u.	und
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
u.s.w.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	von

Verf B-W	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
Verf N-W	Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen
Verf M-V	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Verf R-P	Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz
Verf S-A	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
Verf S-H	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
vergl.	vergleiche

Im übrigen richtet sich der Gebrauch von Abkürzungen nach *Kirchner, Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Auflage, Berlin 1993.

## Einleitung

Seit im Oktober 2000 der Oppositionsführer der Union im Deutschen Bundestag, *Friedrich Merz*, den Begriff der „Leitkultur“ in die politische Debatte um eine Neuordnung des Zuwanderungswesens geworfen hat, steht, soweit ersichtlich erstmals in der Nachkriegszeit, der Kulturbegriff im Zentrum einer breiten politischen Auseinandersetzung. Die Verwendung des Begriffs darf dabei als der Versuch aufgefaßt werden, einem Gesichtspunkt erneut Geltung zu verschaffen, der in der Staatslehre herkömmlich unter den Begriff des Staates als „politischer Einheit“ gezogen wird. Nun sind es unterschiedliche Wirkzusammenhänge, die ein Volk zur politischen Einheit verbinden und es so zu einem staatsbegründenden Volk, zum Staatsvolk machen können. In Deutschland entspricht es, beruhend auf der über Jahrhunderte hinweg gemachten Erfahrung staatlicher Zersplitterung, verfassungsgeschichtlicher Tradition, diese Funktion den kulturellen Gemeinsamkeiten zuzuschreiben. Lange bevor es einen deutschen Nationalstaat gab, definierte sich das deutsche Volk als Kulturnation. Die gemeinsame Kultur, gemeinsame Sprache also, Religion, Sitte, Kunst, Philosophie und Wissenschaft war es, die die Deutschen über die regionalen Besonderheiten hinweg zur Nation integrierten. Insofern wird es denjenigen, der in geschichtlichen Kategorien zu denken gewohnt ist, nicht überraschen, wenn angesichts der sich heute schon abzeichnenden Notwendigkeit künftiger Integrationsprozesse<sup>1</sup> als deren Grundlage kulturelle Gegebenheiten in den Blick genommen werden. Zugleich aber deutet die Heftigkeit zahlreicher ablehnender Reaktionen auf die nach wie vor bestehende, als Folge der nationalsozialistischen Herrschaft eingetretene Unfähigkeit, sich mit dem zu identifizieren, was für Deutschland charakteristisch und eigen ist. Besonders in den Reihen der politischen Linken, und damit vor allem auch im intellektuellen publizistischen *Establishment*, scheint die Vorstellung verbreitet zu sein, daß das „postfaschistische“ Deutschland das Recht auf seine kulturelle Identität gleichsam verwirkt habe oder daß zumindest aus der Gegebenheit seiner kulturellen Prägung normative Aussagen nicht abgeleitet werden dürften. Mit *Eibl-Eibesfeldt* ist in diesem Zusammenhang zutreffend von „Tugendexzessen“ zu sprechen.<sup>2</sup>

In der politischen Debatte macht sich diese weithin anzutreffende Geistesverfassung erneut durch die Sinnentleerung des Kulturbegriffs bemerkbar. In der Re-

---

<sup>1</sup> Integrationsprozesse werden zur Notwendigkeit, nicht nur wegen der sich in Zukunft wohl verstärkenden Zuwanderung, sondern auch der negativen Folgen wegen, die das schleichende Auseinanderfallen der Gesellschaft heute schon zeitigt.

<sup>2</sup> *Eibl-Eibesfeldt*, *Die Biologie des menschlichen Verhaltens*, S. 960. Teilweise spricht er auch von „Tugendsucht“, ders., *Der Mensch – das riskierte Wesen*, S. 177 ff.

aktion auf die massiven Angriffe des politischen Gegners bemühte sich *Merz*, den Bedeutungsgehalt der Wortschöpfung abzuschwächen. Kennzeichnend für die Leitkultur in Deutschland seien vor allem die Grundrechte, die Stellung der Frau in der Gesellschaft, generell die hier gültigen „Regeln des Zusammenlebens“. <sup>3</sup> Erneut also wird der Begriff mit begriffsfremden Gehalten gefüllt, die sich zutreffender durch die hierfür eigens entwickelte verfassungsrechtliche Terminologie ausdrücken ließen. Statt von „Leitkultur“ wäre vor dem Hintergrund dieser Definition von der „objektiven Wertordnung des Grundgesetzes“ oder, im Anschluß an die Debatte der 70er Jahre, von „Grundwerten“ zu sprechen. <sup>4</sup> Verfassungsrechtlich knüpft dies mehr an das Rechtsstaats-, als an ein ggf. anzunehmendes Kulturstaatsprinzip an. Ein dem *so* definierten Leitkulturbegriff korrespondierender Kulturstaat erschöpfte sich bereits im Rechtsstaatsprädikat, einem *so* verstandenen Kulturstaatsprinzip käme keine Eigenständigkeit zu. Und doch erscheint es, die „Zeichen der Zeit“ deutend, geboten, nach jahrzehntelanger Abstinenz dem Kulturstaatsgedanken erneut Geltung zu verschaffen und den Begriff bei dieser Gelegenheit endgültig einer unseligen, politisch motivierten Vereinnahmung zu entreißen. <sup>5</sup> Die Zuwanderungskommission der CDU ließ sich in ihrem Grundsatzpapier zu Eckpunkten der Zuwanderungspolitik immerhin dazu herbei, den Begriff der „Leitkultur“ wie folgt zu umschreiben: „Unser Ziel muß eine Kultur der Toleranz und des Miteinander sein – auf dem Boden unserer Verfassungswerte und dem *Bewußtsein der eigenen Identität*. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn die Beachtung dieser Werte als Leitkultur in Deutschland bezeichnet wird.“ <sup>6</sup> Durch die Formel vom „Bewußtsein der eigenen Identität“ wird wenigstens ein Fenster geöffnet, hin zu den materiellen Merkmalen deutscher Kultur.

Nun sind zwar Recht und Staat selbst schon Kulturprodukte, doch kann sich die Bedeutung des Kulturstaatsprinzips hierin nicht erschöpfen, da sonst letztlich jeder Staat, sofern er existiert und eine Rechtsordnung errichtet oder garantiert, Kulturstaat wäre. Deswegen wird man davon ausgehen müssen, daß zwar die Verwirklichung von Rechtsstaatlichkeit ein Merkmal der Kulturstaaten im weiteren Sinne des Begriffes bildet, <sup>7</sup> daß aber mit Kulturstaatlichkeit im engeren Sinne der Verweis auf eine materielle Wirklichkeit jenseits des Rechtsraumes gemeint ist, die in diesen hineinwirkt und konkreter Staatlichkeit eine bestimmte Färbung vermittelt. Die Anerkennung eines Kulturstaatsprinzips hieße dann so viel wie die Anerkennung einer kulturellen Wirklichkeit in ihrer Relevanz für die Kon-

---

<sup>3</sup> *Merz* in: Die Welt vom 25. Oktober 2000.

<sup>4</sup> In diesem Sinne bereits *Gerber*, Die weltanschaulichen Grundlagen des Staates (Antrittsvorlesung 1930).

<sup>5</sup> Zur Verkehrung des Kulturbegriffs zum Kampfbegriff durch die Nationalliberalen im Kulturkampf *Morsey*, Der Kulturkampf in: Essener Gespräche 34 (2000), S. 5 ff.

<sup>6</sup> Kursiv nicht im Original.

<sup>7</sup> Man vergleiche hierzu nur die Rechtsprechung der Bundesgerichte zum Ordre-public-Vorbehalt im internationalen Recht: BVerfGE 16, 27; E 18, 112; E 31, 275; BGHZ 86, 240–255; BGHSt 41, 317–347.

ktion des Staates auch über das Maß des im einzelnen rechtlich Positivierbaren hinaus.

Der Versuch der Auffüllung des Kulturbegriffs durch verfassungspositive Rechtsgehalte (vor allem durch Grundrechte) ist Ausdruck eines Bestrebens, sich an der Benennung dessen, was unverkennbar zum geschichtlich gewordenen *Acquis* eines Kulturraums und seiner Bevölkerung gehört, vorbeizulavieren. Aus der Verkenning oder bewußten Ausblendung objektiver Wirklichkeit werden angemessene Problemlösungen jedoch schwerlich erwachsen. Dies mit dem Hinweis darauf beiseite schieben zu wollen, daß zwischen der Verfassung als Normenwerk und der Wirklichkeit immer ein Spannungsverhältnis<sup>8</sup> bestehe und um der normativen Kraft der Verfassung willen auch bestehen müsse, wäre wenig hilfreich. Denn gerade weil es Kennzeichen aller Kultur ist, einen Primat des Geistes über die Materie herstellen zu wollen, geht es darum, dem normativen Willen *die Richtung* zu geben. Nicht, ob es Normativität geben muß, ist die Frage, sondern worauf sie gerichtet zu sein hat. Demnach kann es bei der Herstellung eines kulturellen Wirklichkeitsbezugs nicht um das ungefilterte Hereinholen einer vordergründigen „Realität“ in den Rechtsraum gehen, sondern nur um ein Anknüpfen an *kultureller Wirklichkeit*, deren Wesen an sich schon durch Normativität gekennzeichnet ist und die sog. Realität ihrerseits mehr oder weniger stark oder offensichtlich prägt, gleichwohl aber in ihr verwurzelt ist.

Der kulturelle Bereich scheint gegenwärtig das letzte verbleibende Politikfeld zu sein, auf dem man mitunter seitens politisch Verantwortlicher meint, die natürlichen Vorgaben, mit denen ein Gemeinwesen es zu tun hat, ignorieren zu dürfen, auf dem m.a.W. der Wirklichkeitsbezug des als Gemeinwesen aufgefaßten Staates mißachtet werden darf. Kultur ist, wie *Reuhl* festgestellt hat, „immer noch eine Sonderwelt, die vom Theater über die Schulen bis zum geistigen Kultus reicht, und kein zentrales Existenzprinzip von Staat und Gesellschaft, das gegenseitige Verantwortung schafft.“<sup>9</sup> Während heute die von wirtschaftlicher Eigengesetzlichkeit ausgehenden Forderungen auch von denen gehört und beherzigt werden, die in der Vergangenheit aus doktrinären Gründen wenig Neigung hierzu gezeigt haben, erscheinen Kultur- und Gesellschaftspolitik nach wie vor als Versuchsfelder vor allem auch ideologisch inspirierter Experimentierfreude. Dies geschieht auf Kosten der Wahrnehmung und Berücksichtigung anthropologischer<sup>10</sup> und gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse.

Unter den Bedingungen eines spezifischen, in irrationaler Weise von der Vergangenheit überschatteten politischen Klimas besteht eine besondere Funktion des

---

<sup>8</sup> Vergl. *Hesse*, Die normative Kraft der Verfassung, S. 5; *Hennis*, Verfassung und Verfassungswirklichkeit in: *Friedrich* (Hrg.), Verfassung, S. 232.

<sup>9</sup> *Reuhl*, Demokratie und Kulturgesellschaft, JZ 1983, S. 537.

<sup>10</sup> Dabei dürften weniger die „Ergebnisse“ philosophischer Anthropologie, als vielmehr die der vergleichenden Verhaltensforschung, wie sie von *Irmaeus Eibl-Eibesfeldt* angestellt wird, maßgeblich sein. Entgegengesetzter Ansicht *Nipkow*, Bildung in einer pluralen Welt, S. 179.